



STADT RIENECK LANDKREIS MAIN-SPESSART

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 78. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 14.05.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:04 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Küber, Wolfgang Seniorenbeauftragter

Mitglieder des Stadtrates

Elzenbeck, Peter
Herrmann, Gertrud

Keßler, Lothar
Krutsch, Silvester

Lengler, Bernd
Münch, Christoph

Neuf, Christina Jugendbeauftragte
Zügner, Jutta

zu TOP 7.4, ab 19:42 Uhr

Presse

Hussong, Helmut

Schriftführerin

Haedge, Sandra

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hörnis, Matthias
Küber, Lukas
Nickel, Hubert
Reuter, Edith
Walter, Armin
Walter, Karina

TAGESORDNUNG

- ö f f e n t l i c h -

0. **Anfragen der Gemeindebürger gemäß § 27 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck**
1. **Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung**
2. **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2018**
3. **Förderung der Jugendarbeit in den Ortsvereinen; Antrag des Ski- und Tennisclub Rieneck**
4. **Nahversorgung Rieneck; Einsatzvereinbarung**
5. **Verkehrssicherung im FriedWald**
6. **Vertrag zum Buch „Stadt Rieneck — Bilder erzählen Geschichten“ mit Geigerdruck GmbH, Horb; Übertragung an LINUS WITTICH Medien GmbH KG, Herbstein**
7. **Städtischer Friedhof Rieneck an der Burgsinner Straße; Vorschläge für Festsetzungen in der Friedhofsatzung**
 - 7.1 **Städtischer Friedhof; Ehrenmal**
 - 7.2 **Städtischer Friedhof; Nutzungsrecht an Grabstätten**
 - 7.3 **Städtischer Friedhof; Gestaltung allgemein in den Abteilungen C und D**
 - 7.4 **Städtischer Friedhof; Grabgröße und Grabgestaltung**
 - 7.5 **Städtischer Friedhof; Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck**
8. **Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates; Änderung der Vertreterregelung in den Ausschüssen**
9. **Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck**

1. Bürgermeister Wolfgang Küber eröffnet als Vorsitzender um 19:00 Uhr die öffentliche 78. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0. Anfragen der Gemeindebürger gemäß § 27 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck

Generelle Behinderung durch parkende Autos im Wendehammer an der Grotte.

Zur Kenntnis genommen

1. Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung

Die Tagesordnung gemäß Einladung an die Stadratsmitglieder und öffentlicher Bekanntmachung wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.04.2018

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 23.04.2018 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

3. Förderung der Jugendarbeit in den Ortsvereinen; Antrag des Ski- und Tennisclub Rieneck

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2018 beantragt der STC Rieneck, unter Beifügung der entsprechenden Liste der Jugendlichen, die Jugendförderung durch die Stadt Rieneck für das laufende Jahr 2018.

In diesem Schreiben bittet der Verein um Entschuldigung für die verspäte Anmeldung, aber man habe dort den Stichtag „verschlafen“.

In der Hoffnung dennoch mit in den Fördertopf zu gelangen, bittet der Verein um Prüfung und nachträgliche Zulassung.

Die Förderung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.07.2017 beschlossen.

Der Antrag der Ortsvereine muss grundsätzlich spätestens am 28.02. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Rieneck eingegangen sein.

Diese Ausschlussfrist wurde vom Ski- und Tennisclub im Jahr 2018 offensichtlich versäumt.

Sofern der Stadtrat eine Ausnahme von der festgesetzten Frist zulassen möchte, wäre hierbei ggf. zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Nachfrist zu setzen, um auch anderen Ortsvereinen, die dem Grunde nach die Antragsvoraussetzungen erfüllen, jedoch innerhalb der Frist die Antragsunterlagen nicht eingereicht haben und dies nach Fristablauf wegen dieses Versäumnisses nicht mehr getan haben, Gelegenheit zu geben, ihre Antragsunterlagen vorzulegen. Dies sollte jedoch, wenn überhaupt, als einmalige Ausnahme definiert werden, von der

in künftigen Jahren nicht mehr abgewichen wird. Alternativ wäre auch grundsätzlich für die Zukunft ein abweichender Termin denkbar, da z.B. das RFK sich vermutlich zu diesem Termin und dem davorliegenden Zeitraum (Faschingszeit) vorrangig um andere Erledigungen kümmert. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein Termin in der Mitte des Jahres unproblematisch, da die Auszahlung der Förderbeträge an die Vereine ohnehin erst nach der jeweiligen Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan erfolgt.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, die Frist zur Einreichung eines Antrages zur Förderung der Jugendarbeit auf den 01.08.2018 zu verlängern und den 01.08. als zukünftige Frist festzusetzen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

4. Nahversorgung Rieneck; Einsatzvereinbarung

Sachverhalt:

Bei einem Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Volker Hahn zur Vorbereitung, Erstellung und Prozessbegleitung einer Machbarkeitsstudie und Umfrageaktion für ein Nahversorgungskonzept für die Stadt Rieneck in Zusammenhang mit der Neueröffnung als „Dorfladen Rieneck“ wurden die wesentlichen Punkte zur Vorbereitung erörtert. Das Gesamtangebot liegt den Stadtratsmitgliedern vor.

Die Prozessbegleitung soll schwerpunktmäßig folgende Inhalte abdecken:

- Durchführung einer Informationsveranstaltung — Einführung in die Thematik „Dorfladen / Nahversorgung“ für die gesamte Bevölkerung in Rieneck, hier v.a. Rieneck und Umgebung. Ziel: Information über die geplante Befragung und Motivation der gesamten Bevölkerung zur Ergänzung der bestehenden Projektgruppe „Dorfladen Rieneck“
- Sichtung und Beurteilung bestehender Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Thema Nahversorgung / Grundversorgung am genannten Standort bestehen. Evaluierung der Wettbewerbsfähigkeit und Notwendigkeit einer Nahversorgung anhand der ggf. vorliegenden topografischen Daten und Untersuchungen bzw. Kenntnisse der Beteiligten
- Machbarkeitsanalyse:
 - Standortparameter, Wettbewerb, topografische Situation, Stärken — Schwächen-(SWOT)-Analyse
 - Sichtung und Bewertung potenzieller Ladenlokale / Standorte
 - Grobe Finanzierungs- und Investitionsplanung sowie Evaluation von Fördermöglichkeiten für die mögliche anschließende Umsetzungsphase
 - Grober Businessplan für die Anlauf- und Etablierungsphase des Ladengeschäftes incl. Risikobewertung und Personalbedarfsberechnung sowie Kostenbetrachtung
- Ausarbeitung, Durchführung und Auswertung einer Fragebogenaktion. Ziel: Identifikation der Dringlichkeit und Notwendigkeit eines Nahversorgungskonzeptes für den Stadtteil Rieneck und Umgebung.
- Sonstige Unterstützung: nach tatsächlichem Anfall: Die Gründungsbegleitung (Notartermine, Lieferanten— und Personalauswahl, Wirtschaftsplan, Rechtsformbetrachtung, Plausibilität etc.) wird in einem separaten Auftrag vergeben, wenn das Votum der Bevölkerung eindeutig pro Dorfladen tendiert. Hier wird das IFNS eine Startup-Begleitung anbieten, die von der KfW gefördert werden kann.

Einarbeitungs- und Erstellungszeiträume in Q I und Q II 2018:

Der genaue Plan mit Einsatzterminen und möglichen Einsatzorten wird schnellstmöglich mit dem Lenkungsgremium ausgearbeitet (Herr BGM Küber, Herr Droste, Mitglieder des AK Dorfladen und Volker Hahn). Ebenso wird zeitgleich mit dem Planungsteam des Arbeitskreises „Dorfladen Rieneck“ sehr eng kooperiert und ein stetiger bilateraler Informationsaustausch stattfinden.

Geschätzter Gesamtaufwand: ca. 3 Tage in Rieneck und Umgebung. Alle weiteren Arbeiten müssen nicht vor Ort stattfinden.

Geschätzte Projektlaufzeit: bis spätestens 31.05.2018

Rahmenbedingungen

Die Einsatzvereinbarung wird auf Basis von „Time & Material“ geschlossen. Die Organisation und Administration (Veranstaltungs- und Workshopräume etc., Teilnehmerorganisation und —management etc.) wird von der Stadt Rieneck übernommen. Die IFNS Mitarbeiter arbeiten auf Basis „Time & Material“ auf Anweisung der Stadt Rieneck (ggf. unter Nutzung der bereits erarbeiteten und vorhandenen Materialien). Alle zusätzlich zu erbringenden Materialien werden von der IFNS GmbH erarbeitet und gehen in den vollständigen Besitz der Stadt Rieneck über. Die Stadt Rieneck trägt die Verantwortung für die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen wie Verfügbarkeit der notwendigen Informationen, Verfügbarkeit der Ansprechpartner, Abnahmeprozesse etc.

Die Stadt Rieneck sorgt dafür, dass die Verfügbarkeit der fachlichen Ansprechpartner des Kunden und die Einhaltung kurzfristiger Abnahmen gewährleistet sind.

Erforderliche Zusatzaufwände aufgrund von kurzfristigen Änderungen des Auftragsinhaltes oder der Rahmenbedingungen sind nach Abstimmung mit IFNS gesondert zu beauftragen.

Kosten und Abrechnungsregularien

Vergütung

Die hier genannten Tagessätze sind speziell für die Stadt Rieneck reduzierte Tagessätze. Die im Weiteren aufgeführten Beträge werden in Abhängigkeit von den im oben genannten Angebot aufgeführten Tagessätzen und Zeiten berechnet. Diese Einsatzvereinbarung unterliegt einem „Sonderpaketpreis“.

Der Honorarsatz je Beratertag (8h) beträgt für die IFNS GmbH:

€ 1.175,-- pro Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dazu werden die Reisekosten für Fahrtkosten, ggf. Übernachtungen und Tagesspesen nach tatsächlichem Aufwand bis zu einer Höchstgrenze von 150,- Euro pro Einsatztag in Rieneck fällig.

Die jeweiligen Honorarsätze gelten auf Basis eines achtstündigen Arbeitstages. Sollte auf Anforderung von der Stadt Rieneck ein Mehraufwand entstehen, so ist dieser vorab mit der IFNS GmbH abzustimmen, zu beauftragen und gesondert zu vergüten.

Evaluierung von Fördermöglichkeiten

Vor Start der Machbarkeitsstudie empfiehlt es sich, bei den entsprechenden Behörden Förderanträge zur Finanzierung der Machbarkeitsstudie zu stellen. In der Vergangenheit wurden nahezu alle Aufträge der IFNS GmbH von den zuständigen Behörden mit bis zu 70 % der Gesamtkosten gefördert bzw. bezuschusst.

Rechnungsstellung

Die Zahlung ist ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach Aufwand auf Basis von Tätigkeitsnachweisen.

Sonstige Vereinbarungen

Störungen

Bei Unstimmigkeiten, Terminverzögerungen, personellen Veränderungen, etc. ist eine sofortige Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der IFNS GmbH sicherzustellen.

Das Gremium regt an, Herrn Tropp zu kontaktieren, ob diese Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung zuschussbar sei.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der IFNS GmbH zu akzeptieren und die Einsatzvereinbarung zu den genannten Konditionen abzuschließen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

5. Verkehrssicherung im Friedwald

Im Zuge der Verkehrssicherung im Friedwald sind Arbeiten zu vergeben.

Die Arbeiten sind an 113 Bäumen, fast ausschließlich Eichen durchzuführen, die sich in einem geschlossenen Waldbestand befinden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Entfernung von Totholz, das sich in der Baumkrone befindet.

Das Totholz muss zu Boden gebracht werden und gegebenenfalls kurzgesägt werden, verbleibt jedoch im Friedwald. Die Arbeiten sollen mit Hilfe von Seilklettertechnik, gerne mit Unterstützung von Steiger oder Arbeitsbühnen durchgeführt werden. Die Befahrbarkeit der Wege ist nicht gewährleistet, die Wege müssen bodenschonend und pfleglich behandelt werden.

Die ZTV Baumpflege bildet die Grundlage der Arbeiten und ist einzuhalten. Mit den Arbeiten kann umgehend begonnen werden, Freitag und Samstag müssen die Arbeiten auf Grund der Friedwaldtätigkeiten ruhen.

Es wurde angeraten die Flächen vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen.

Es wurde um ein Angebot über die Gesamtmaßnahme gebeten und um ein Angebot für Regiestunden, für etwaig zusätzlich anfallende Arbeiten.

Es wurden 8 Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Es liegen zwei Angebote vor. Eine Firma teilte mit, aus Kapazitätsgründen kein Angebot abgeben zu können. Fünf gaben kein Angebot ab.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde eingereicht von Baumpflege Jochen Stingl, Hofheim. Das Angebot schließt mit 11.271,75 € netto für 113 Bäume; dies sind 13.413,38 € brutto. Zusätzliche Arbeiten werden auf Stundenbasis durchgeführt (Regiestunden), Kletterer 42,50 € je Stunde.

Das zweite Angebot schließt für die 113 Bäume mit 11.526,00 € netto (zzgl. Regiestundensatz netto 70,00 € Kletterer / 35,00 € Fachbodenarbeiter / 28,00 € Hilfskraft netto).

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, der Firma Baumpflege Jochen Stingl, Hofheim, den Auftrag auf Grundlage des Angebots vom 11. April 2018 mit den darin genannten Kostensätzen zu erteilen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

6. Vertrag zum Buch „Stadt Rieneck — Bilder erzählen Geschichten“ mit Geigerdruck GmbH, Horb; Übertragung an LINUS WITTICH Medien GmbH KG, Herbstein

Sachverhalt:

Am 25.04.2018 ging ein Schreiben von LINUS WITTICH Medien GmbH KG, Herbstein bei der Verwaltung ein mit folgendem Inhalt:

„...“

Geigerdruck GmbH, Horb hat zum 1.1.2018 den Geschäftsbereich „Bücher“ an die LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 — 11 in 36358 Herbstein mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Der Firmeninhaber Peter Geiger hat dies altersbedingt und wegen fehlender Nachfolge vollzogen.

LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein ist ein Unternehmen der LINUS WITTICH Mediengruppe, dem Marktführer für Amts- und Mitteilungsblätter in Deutschland.

Wir in unserem Verlagshaus, haben bereits seit vielen Jahren Erfahrungen mit der Herstellung und dem Vertrieb von Büchern und freuen uns, diese in die Zusammenarbeit mit Ihnen erfolgreich einzubringen.

Mithin hat die LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein auch Ihnen, im Betreff genannten Vertrag, übernommen und möchte diesen zu Ihrer vollsten Zufriedenheit erfüllen. Deshalb ist eine Vertragsanpassung notwendig.

Im Anhang finden Sie (in 3facher Ausführung) eine gemeinsame, ergänzende Vereinbarung aller Partner zu dem bestehenden Vertrag mit Geigerdruck GmbH, Horb und Ihnen, bereits von Geigerdruck GmbH, Horb und uns unterzeichnet, mit der Bitte um Zustimmung durch Unterzeichnung sowie Rücksendung von 2 Originalausfertigungen.

...“

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, der vorliegenden Vereinbarung zur Übertragung des Vertrages vom 20.07.2012 zur Herstellung des Buches „Stadt Rieneck – Bilder erzählen Geschichte“ mit allen Rechten und Pflichten zum 01.01.2018 von Geigerdruck GmbH an LINUS WITTICH Medien KG durch Beschluss zuzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

7. Städtischer Friedhof Rieneck an der Burgsinner Straße; Vorschläge für Festsetzungen in der Friedhofsatzung

Mitteilung:

Am Donnerstag, 26.04.2018 hat die zweite Sitzung des Bau-, Wald- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Rieneck zur Friedhofsproblematik bzw. zur Vorbereitung von diesbezüglichen Satzungsänderungen stattgefunden, nachdem in der ersten Sitzung die Vorbereitungen für eine Ehrengräbersatzung abschließend behandelt wurden.

Der Vorsitzende stellte eingangs allgemein fest, dass es grundsätzlich zu beachten gilt, wenn man feste Werte bzgl. Länge, Breite, Höhe und Gestaltung, z.B. Material, vorschreibt, werde der mündige Rienecker Bürger bei seinen diesbezüglichen Ausgestaltungswünschen eingeschränkt. Gibt man die Gestaltung jedoch frei, müsse man andererseits mit diesbezüglichen Konsequenzen leben. Jeder, der für seine Angehörigen eine jetzt vorhandene Grabgestaltung mit den entsprechenden Maßen gewählt hat, hat dies sicherlich so gemacht, weil er das genau so wollte, auch wenn es nicht jedem anderen gefällt. Es gibt nun mal stark voneinander abweichende Vorstellungen, wie ein Grabplatz aussehen sollte hinsichtlich der Einfassung, der Eindeckung und des Grabmals sowie der diesbezüglichen Abmessungen.

Wichtig ist, dass die Verwaltung verlässliche Vorgaben erhält, die sie den Bürgern gegenüber zu vertreten hat. Ob es sich dabei um fixe Werte handelt oder ob es einen Rahmen gibt, der einen Spielraum für die Nutzungsberechtigten zulässt, spielt für die Verwaltung selbst keine Rolle. Sie setzt lediglich die Beschlüsse bzw. die Satzung um.

Es wurde aus dem Gremium im Verlauf der Ausschuss-Sitzung vorgetragen, man müsse sich Zeit nehmen für diese Entscheidungen. Andererseits ist schon in der öffentlichen Sitzung des

Stadtrates am 26.06.2017 folgendes zum damaligen TOP 3. Friedhof Rieneck – weitere Maßnahmen festgestellt worden:

Zu diesem TOP besteht vorab ab 18.00 Uhr die Möglichkeit einer Ortseinsichtnahme mit dem Büro Dietz und Partner und Joa Bestattungen.

Es werden folgende Beratungsgegenstände diskutiert:

1. Gestaltung der freien Plätze im Sanierungsbereich und ggf. in den anderen Abteilungen, z.B. mit Bepflanzungen, Bänken, Milchglas Einsätzen oder Tafeln am Geländer
2. Angebot weiterer Bestattungsmöglichkeiten
Urnenbereich bzw. Urnenwand, z.B. mit Grabplatten, seniorenrecht, Bäume für Baumbestattung
3. Festlegung von Bereichen für Urnengräber in anderen Abteilungen
4. Nutzungsdauer für Ehrengräber
5. Klärung der künftigen Nutzung der Grundstücksteilfläche der Burg, die momentan als Wegfläche im Friedhof genutzt wird
6. Belegungsstopp im hinteren Teil des Friedhofes

Es erfolgt zur Friedhofsthematik keine Beschlussfassung.

Es bestand demnach offenkundig schon hinreichend Zeit für die Mitglieder des Gremiums, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, ggf. eigene Ideen zu sammeln, sich auszutauschen und sich eine Meinung zu bilden.

Das Gremium sollte nach dieser langen Zeitdauer in der Lage sein, durch Beschlussfassung zumindest erste Festsetzungen zu definieren. Soweit in einzelnen Aspekten weiterer Beratungsbedarf besteht, sollte auch dies zielgerichtet in absehbarer Zeit abschließend behandelt werden.

Die vom Bauausschuss erarbeiteten, durchaus auch voneinander abweichenden Vorschläge sollen von der Verwaltung zusammengefasst und dann dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die beschlossenen Daten werden dann für einen darauf beruhenden Satzungsentwurf verwendet, damit sie dort einfließen.

Zur Kenntnis genommen

7.1 Städtischer Friedhof; Ehrenmal

Sachverhalt:

Nach kurzer Debatte bestand im Ausschuss Einvernehmen, dass das Ehrenmal für die verstorbenen Ehrenbürger der Stadt künftig seinen Platz witterungsgeschützt unter dem Vordach der Leichenhalle an der Wand unter dem dort vorhandenen Fenster haben soll. Die daneben stehende Bank könne stehen bleiben. Für das Ehrenmal denkbar wären etwa eine große oder mehrere kleinere Tafeln aus rotem Sandstein, die das Material der Türeinfassung aufnehmen. Gestaltet werden sollten sie aber so, dass noch Platz bleibe für weitere Personen.

Das Büro Dietz und Partner soll ein Foto von diesem bevorzugten Ort erhalten mit der Bitte um einen Gestaltungsvorschlag.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen zu beschließen, dass das Ehrenmal für die verstorbenen Ehrenbürger der Stadt künftig seinen Platz witterungsgeschützt unter dem Vordach der Leichenhalle an der Wand unter dem dort vorhandenen Fenster haben soll. Für das Ehrenmal denkbar wären etwa eine große oder mehrere kleinere Tafeln aus rotem Sandstein, die das Material der Türeinfassung aufnehmen. Gestaltet werden sollten sie aber so, dass noch Platz für weitere Personen bleibt. Auf

die Sandsteintafel(n) sollen dann Metallplatten mit den Daten der Ehrenbürger aufgebracht werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

7.2 Städtischer Friedhof; Nutzungsrecht an Grabstätten

Sachverhalt:

Ob man das Nutzungsrecht an einer Grabstätte schon vor dem Tod erwerben könne, wurde kurz beraten. Dagegen gab es im Ausschuss keine Einwände. Die Stadt werde z.B. etwa 20 Grabstellen als Reserve behalten für neue Nutzungsrechte anlässlich von Sterbefällen ohne ein vorhandenes Grabnutzungsrecht, die anderen Gräber könnten für den Nutzungsrechterwerb freigegeben werden. Das Nutzungsrecht an freien Gräbern sollte auch ohne aktuellen Sterbefall für die Dauer der festgelegten Ruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren bei Urnengräbern erteilt werden. Sobald die Grabstelle dann für eine Beisetzung genutzt werde, müsse der Vertrag um den Zeitraum der sich dann ergebenden Nutzungsdauer verlängert werden.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen die bestehende Satzung dahingehend zu ändern, dass ein Grabrechtserwerb auch ohne Sterbefall möglich ist. Es ist dabei darauf zu achten, dass zumindest 20 Gräber, 10 für Urnen und 10 für Erdbestattungen, frei bleiben für Neuerwerbungen bei Sterbefällen. Soweit die Mindestzahl von 20 durch Neuvergabe bei Sterbefällen unterschritten wird, so wird durch zeitlich nachfolgende Auflassungen die Anzahl wieder sukzessive nach Möglichkeit angepasst.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

7.3 Städtischer Friedhof; Gestaltung allgemein in den Abteilungen C und D

Sachverhalt:

Die Vorschläge des Planungsbüros Dietz und Partner für die Bepflanzung der Grüninseln in den Grabreihen der sanierten Abteilungen C und D des Friedhofs wurde anhand von Fotos hinsichtlich der beabsichtigten Pflanzen und deren Kombinationen je Grüninsel wurden dargestellt. Hier könne man ggf. den Vorschlag Nr. 4 durch eine anderweitige Gestaltungsmaßnahme ersetzen; dies blieb insofern ergebnisoffen.

Zu den grundsätzlichen Grüninseln sowie den vorgeschlagenen Bepflanzungen bestand im Ausschuss Einvernehmen. Dies sollte durch einen entsprechenden Beschluss des Gremiums inhaltlich bestätigt werden.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, die Vorschläge des Planungsbüros Dietz und Partner für die Bepflanzung der Grüninseln in den Grabreihen der sanierten Sektoren des Friedhofs hinsichtlich der beabsichtigten Pflanzen und deren Kombinationen je Grüninsel durch Beschluss zu bestätigen. Für Vorschlag Position Nr. 4 wird zunächst noch keine Gestaltung festgelegt und vorgenommen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

7.4 Städtischer Friedhof; Grabgröße und Grabgestaltung

Sachverhalt:

Unter anderem sollten beim Ortstermin Größe des Grabes, die Art der Belegung, die Grabeinfassungen, die Grabmale und die Arten der Bestattungen Thema sein. Hierzu ging man gemeinsam durch die Abteilungen, beginnend mit den Abteilungen A und B.

Es gilt zunächst, wie für alle Abteilungen des Friedhofs, für die schon vorhandenen Gräber natürlich ein Bestandsschutz. Hier sollen künftig jedoch nur noch Urnengräber mit geringen Ausmaßen, wie schon jetzt vorgegeben, zugelassen werden.

In Abteilung A wurden unterschiedliche Bedeckungen und Einfassungen ergebnisoffen diskutiert. Bislang gilt dort folgende Regelung:

Reine Urnengräber sind 22 Grabstellen in der Abteilung A - Reihe 2, Grab-Nrn. 14 bis 35 - vorgesehen. Es dürfen nur vollständige Grababdeckplatten mit der Breite 0,80 m und der Länge 0,80 m errichtet werden. Einfassungen sind nicht zulässig.

In Abteilung B sollen Urnengräber mit Einfassungen und Grabplatten, wie schon vorhanden, zugelassen sein.

Im aktuell sanierten Bereich, Abteilungen C und D, sollten die Abmessungen generell mit 1,40 m Länge bei Grab-Breiten von 0,90 m bzw. 1,40 m, je nach Anzahl der Grabstellen, festgesetzt werden. Grabmalhöhe sollte 1,20 m generell nicht überschreiten; auch hier gilt zunächst Bestandsschutz.

Der zurzeit gesperrte Bereich, Abteilung E, soll ggf. durch eine neue Entscheidung auf Grund eines noch vorzulegenden Planungsvorschlags des Stadtratsmitglieds Peter Elzenbeck neu gegliedert werden. Wegen des Belegungsstopps sind momentan keine Festsetzungen zur Anlage von Grabmalen und –Einfassungen in diesem Bereich zu treffen.

Auch über die künftigen Maße der Grabeinfassungen im hinteren Teil, Abteilungen F und G, wurde diskutiert. Einer der Vorschläge war, künftig, bei einer grundsätzlichen Breite von 0,90 m bzw. 1,40 m, mehrere Längen in 20-cm-Schritten zur Auswahl zuzulassen: eine Länge von 1,00 m, 1,20 m, 1,40 m ...

Andererseits besteht hierzu auch die Auffassung, man sollte in diesem Bereich ein einheitliches Maß vorschreiben.

Man war sich jedenfalls einig, dass man beschließen sollte, keine neuen Grabanlagen durch die Verwaltung genehmigen zu lassen, solange die neuen Festsetzungen zu den Maßen nicht durch den Stadtrat abschließend geregelt wurden. Hiermit sollen die Nutzungsberechtigten eine Rechtssicherheit erhalten und eine künftige Gleichbehandlung aufgrund verbindlicher Vorgaben erfolgen.

Beschluss:

In den Abteilungen C und D werden die Abmessungen mit 1,40 m Länge und 0,90 m bzw. 1,40 m Breite festgesetzt. Es gilt Bestandsschutz. Für alle weiteren Abteilungen werden keine neuen Grabanlagen durch die Verwaltung genehmigt, bis die neuen Festsetzungen zu den Abmessungen durch den Stadtrat abschließend geregelt wurden.

Abstimmung: Ja 7 Nein 1 Anwesend 9

Abstimmung ohne Stadtrat Bernd Lengler, welcher zu diesem TOP hinzugekommen ist.

7.5 Städtischer Friedhof; Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aktualisierung der Friedhofsatzung ist auch der wichtige Passus über die Vermeidung von Kinderarbeit einzufügen. Dies sollte im derzeitigen § 18 umgesetzt werden.

Abschnitt 2 Grabmale und Einfassungen

§ 18 Grabmale und Einfassungen

- (1) *Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Stadt. Weitere Einzelheiten zu Einfassungen sind in § 22 festgelegt.*
- (2) *Als Grabmale dürfen auch Holz- und Eisenkreuze aufgestellt werden. Die Grabmale dürfen eine Höhe von 1,30 m und eine Breite von 0,90 m bei Einzelgräbern sowie 1,50 m bei Familiengräbern nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann von den Gestaltungsvorschriften in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.*
- (3) *Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale u.ä. können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.*
- (4) *Mit dem Antrag ist ein Plan im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung einzureichen.*
- (5) *Jedes Grabmal muss in seinen einzelnen Teilen wie auch in der Gesamtheit der Würde des Friedhofes entsprechen.*
- (6) *In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabsteine und Sockel genau in Reiheflucht gesetzt werden.*
- (7) *Die Inschriften und Abbildungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.*
- (8) *Bricht an Grabstätten, auch außerhalb der Einfassung, Erdreich ein, so hat der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Unfallgefahr innerhalb von drei Tagen den abgesenkten Bereich mit geeignetem Material aufzufüllen.*
- (9) *Die Stadt haftet nicht für Veränderungen an Grabeinfassungen und Einzelgrabsteinfundamenten, die an einer Grabstätte infolge von Beisetzungen in benachbarten Gräbern auftreten. Unbeschadet sonstiger Vorschriften obliegt die Behebung solcher Schäden dem Grabnutzungsberechtigten.*
- (10) *Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.*

neu:

- (11) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen zu beschließen, dass bei der anstehenden Satzungsänderung der vorstehende Absatz (11) in dieser Fassung in § 18 der bestehenden Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Rieneck aufgenommen wird.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

8. Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates; Änderung der Vertreterregelung in den Ausschüssen

Sachverhalt:

In der vorausgegangenen Sitzung wurde aus dem Gremium angeregt, dass die Vertreterregelung in den Ausschüssen erweitert wird, damit eine Vertretung innerhalb der Fraktionen bestmöglich gewährleistet wird, was zu einem zielführenden Sitzungsverlauf unter Beteiligung aller Fraktionen vorteilhaft ist.

Bislang war für jedes ordentliche Mitglied eines Ausschusses jeweils eine vertretende Person aus der jeweiligen Stadtratsfraktion benannt.

Es wäre durch einen Beschluss die Erweiterung der Vertreter je Ausschuss festzulegen. Eine Rückwirkung ab 01.01.2018 ist insofern unproblematisch, als in diesem Zeitraum in den Ausschüssen keine Beschlüsse gefasst wurden. Die vorgeschlagene Änderung wirkt sich somit rückwirkend ausschließlich auf die Gewährung von Sitzungsgeld aus. Ein Entwurf der Anlage zur Geschäftsordnung wurde als Beratungs-Vorschlag erstellt.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen zu beschließen, dass eine erweiterte Vertretungsregelung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft tritt, wonach bei gleichzeitiger Verhinderung sowohl des ordentlichen Mitgliedes als auch der dafür bestimmten vertretenden Person an der Teilnahme an einer Ausschuss-Sitzung jeweils ein weiteres Mitglied der betreffenden Stadtratsfraktion als beratendes Mitglied mit Anspruch auf Gewährung von Sitzungsgeld an dieser Sitzung des beratenden Ausschusses teilnehmen darf. Die entsprechende Regelung mit einer Reihenfolge der jeweiligen Vertretung wird in der aktualisierten Anlage zur Geschäftsordnung niedergeschrieben.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

9. Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck

Bürgermeister Wolfgang Küber:

- Büro Auktor: Vorschlag Erweiterung Erschließung Gewerbegebiet
- Session Schulung: 7 Personen am 19.06.2018 – von 4 Personen fehlt Terminvorschlag

Stadträtin Gertrud Herrmann:

- Gestaltung Hauptstraße / Straßenführung: Herr Tropp -> Vorsitzender: Die Tagesordnung ist am 11.05.2018 an die Stadtverwaltung Rieneck geschickt worden und wurde heute weitergeschickt.

Stadtrat Christoph Münch:

- Gubik, Heeg, Brand – 3 Maßnahmen nach Kindergarten
- Mobilfunkmast -> Vorsitzender: keine Reaktion
- Parksee: Maßnahme November /Dezember, Fischereifachberater Hr. Müller mit den Experten der Naturschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart in Bauausschusssitzung

Stadtrat Silvester Krutsch:

- Stadtratspost in Papierform widersprochen -> gesetzliche Vorschrift Briefversand oder DE-Mail

Stadtrat Lothar Kessler:

- Vorlage Kostenaufteilung der Sanierung

Zur Kenntnis genommen

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und beendet die öffentliche 78. Sitzung des Stadtrates um 20:04 Uhr.

Rieneck, 25. Juli 2018

Schriftführung

Vorsitz

Sandra Haedge, Verwaltungsfachangestellte

Wolfgang Küber, 1. Bürgermeister